

KLIENTENINFORMATION

Zunächst hoffe ich, dass Sie nach dem sehr mühevollen Jahr 2020 einen schönen Jahreswechsel erlebt haben und sich ein paar Tage erholen konnten.

In Ergänzung zu unserer Klienteninformation vom 15. Dezember 2020 sind von Seiten der Regierung neue Corona-Hilfsmaßnahmen eingeführt worden und ich darf Ihnen zusammenfassend die wichtigsten Neuerungen darstellen.

- **Umsatzersatz für Dezember**
 - Antragstellung bis 20.01.2021; ähnlich dem Umsatzersatz für November 2020
 - Förderberechtigt sind Unternehmen die direkt vom Lockdown betroffen sind
 - Lockdown im gesamten Dezember (Gastro, Beherbergungsbetriebe) – Umsatzersatz 50 % vom Umsatz 12/2019 (Anteilig für Lockdown-Zeitraum)
 - Lockdown ab 26.12.2020 (z.B. Einzelhandel, körpernahe Dienstleistungen wie Frisöre und Museen) – je nach Branche entweder 12,5 %, 25 % oder 37,5 % vom Umsatz 12/2019 (Anteilig für Lockdown-Zeitraum)
 - Wichtig: Der Förderzeitraum endet mit 31.12.2020.
 - Eine Antragstellung für den Fixkostenzuschuss 800.000,00 und den Verlustersatz für Dezember 2020 ist nicht möglich.

- **Umsatzersatz für Zulieferbetriebe**
 - Beantragung ist erst ab Ende Jänner 2021 möglich.
 - Gilt für Unternehmen die mindestens 50 % Umsatzzusammenhang mit einem vom Lockdown geschlossen Betrieb nachweisen können (beispielsweise Weinhändler etc.)
 - Der Umsatzrückgang muss mindestens 40 % im Vergleich zum Vorjahr betragen.
 - Möglicher Förderzeitraum: November und Dezember 2020
 - Berechnungsgrundlage sind die Umsätze aus November und Dezember 2019, die mit direkt vom Lockdown betroffenen Unternehmen erzielt wurden.

- **Verlustersatz**
 - Als Alternative zum Fixkostenzuschuss 800.000
 - Die Bemessungsgrundlage ist der Verlust der Betrachtungszeiträume. Verlust ist die Differenz zwischen Erträgen und den zusammenhängenden Aufwendungen des Unternehmens.
 - Je nach Größe des Unternehmens kann die Förderung entweder 70 % oder 90 % der Bemessungsgrundlage betragen.
 - Der Antrag kann bis 31.12.2021 gestellt werden und ist von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter einzubringen.

Abschließend möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass ab 01.01.2021 die bisherigen Finanzämter zum **Finanzamt Österreich** zusammengelegt werden.

Somit ändern sich auch die **Bankverbindungen** wie folgt:

Dienststelle	Dienststelle	Bezeichnung der neuen Dienststelle und IBAN
Wien 4/5/10	Wien 9/18/19 Klosterneuburg	Wien 4/5/9/10/18/19 Klosterneuburg IBAN: AT31 0100 0000 0550 4075
Gänserndorf Mistelbach	Hollabrunn Korneuburg Tulln	Weinviertel IBAN: AT28 0100 0000 0550 4226
Neunkirchen Wr. Neustadt	Lilienfeld St. Pölten	Niederösterreich Mitte IBAN: AT08 0100 0000 0550 4295
St. Veit Wolfsberg	Klagenfurt	Klagenfurt St. Veit Wolfsberg IBAN: AT92 0100 0000 0556 4572
Bruck Leoben Mürzzuschlag	Graz-Umgebung	Steiermark Mitte IBAN: AT38 0100 0000 0553 4698
Kitzbühel Lienz	Kufstein Schwaz	Tirol Ost IBAN: AT62 0100 0000 0554 4839
Bregenz	Feldkirch	Vorarlberg IBAN: AT63 0100 0000 0557 4988

Falls Sie von uns für Zahlungen im Jänner 2021 schon Zahlscheine bzw. Telebanking-Dateien erhalten haben und diese noch nicht im Jahr 2020 überwiesen haben, korrigieren Sie bitte die Bankverbindung bzw. nehmen bitte mit Ihrer zuständigen Buchhalterin/Lohnverrechnerin Kontakt auf!

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Trotz der schwierigen Umstände für 2021 wünschen wir Ihnen alles Gute und vor allem Gesundheit!